

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Annahme von Abfällen zur Entsorgung (Stand 10.04.2006)

### 1. Geltung der Bedingungen

- 1.1. Die Annahme von Abfällen zur Entsorgung durch unser Unternehmen und durch die von uns mit der Annahme und Entsorgung beauftragten Personen oder Firmen sowie alle in diesem Zusammenhang von uns abgegebenen Angebote und zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2. Spätestens mit der Anlieferung der Abfälle an der vorgesehenen Entsorgungsanlage gelten diese Geschäftsbedingungen als vom Kunden angenommen. Angebote, Auftragsbestätigungen oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge (über die Annahme von Abfällen zur Entsorgung) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, sind unwirksam. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- 2.2. Nebenabreden bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung.

### 3. Preise

- 3.1. Den Preisbestimmungen für die Annahme von Abfällen zur Entsorgung sowie für die ggfs. von uns durchgeführten Materialtransporte liegen grundsätzlich unsere jeweils gültigen Preislisten und/oder unser objektspezifisches Angebot zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zugrunde. Bei Angeboten unserer Kunden sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer maßgebend. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

### 4. Gewichts- und Mengenermittlung

- 4.1. Maße und Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Als maßgebend für die Fakturierung gilt grundsätzlich das von uns oder von unseren Beauftragten auf einer amtlich geprüften Fahrzeugwaage ermittelte Gewicht. Ist eine Verwiegung auf einer amtlich geprüften Fahrzeugwaage nicht möglich, gilt als maßgebend für die Fakturierung das von uns oder von unseren Beauftragten auf andere Art und Weise ermittelte Gewicht oder Volumen.
- 4.2. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Gewichts-/Volumenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Das von uns oder unseren Beauftragten vor dem Abkippen des angelieferten Materials an der Entsorgungsanlage ermittelte Gewicht/Volumen kann vom Kunden nur vor der Entladung gerügt werden.

### 5. Zahlung

- 5.1. Soweit nicht anderes vereinbart sind Zahlungen sofort nach Annahme des angelieferten Materials fällig. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungsstellung leistet. Ist der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des BGB zu berechnen. Nehmen wir Kontokorrentkredit zu einem Zinssatz in Anspruch, welcher höher liegt, so sind wir berechtigt, einen diesem Zins entsprechenden Zinssatz zu berechnen.
- 5.2. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen, und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Zahlungsanweisungen und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Alle Einziehungs- und Diskontspesen sowie sonstige anfallende Gebühren trägt der Kunde.
- 5.3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks und Wechsel gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bzw. Wechsel eingelöst wird und eine Rückbelastung durch die einlösende Bank nicht erfolgt ist.
- 5.4. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt – werden insbesondere Wechsel oder Schecks nicht eingelöst bzw. zurückbelastet oder stellt der Kunde seine Zahlungen ein – oder wenn nach Auftragserteilung aus anderen Gründen erkennbar wird, daß unser Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist die gesamte Restschuld fällig, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, unter den Voraussetzungen des § 321 BGB vom Vertrag zurückzutreten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 5.5. Soweit sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt, gelten unsere Rechnungen als anerkannt, wenn der Kunden ihnen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich widerspricht.
- 5.6. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen bzw. Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

### 6. Annahme von Abfällen zur Entsorgung

- 6.1. Wir und die von uns mit der Annahme und Entsorgung der Abfälle beauftragten Personen oder Firmen sind nicht verpflichtet, die zur Entsorgung angelieferten Abfälle anzunehmen, wenn die Beschaffenheit der angelieferten Abfälle nicht der vertraglichen Vereinbarung entspricht und/oder die Annahme und Entsorgung der angelieferten Abfälle an der Entsorgungsanlage insbesondere im Hinblick auf ihre Schadstoffbelastung gegen bestehende gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften, Auflagen und Bestimmungen verstößt.

Der Kunde hat vor Anlieferung der Abfälle durch entsprechende Analyse(n) nachzuweisen, ob und in welchem Umfang eine Schadstoffbelastung der Abfälle vorliegt. Grundlage für die Feststellung der Schadstoffbelastung sind die für die vorgesehene Entsorgungsart (Verwertung und/oder Beseitigung) jeweils einschlägigen Technischen Regelwerke und Technischen Anleitungen in ihrer aktuellsten Fassung.

- 6.2. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, kann die Annahme der angelieferten Abfälle zur Entsorgung von uns und von den von uns beauftragten Personen oder Firmen auch verweigert werden, wenn die angelieferten Abfälle mit Fremdstoffen verunreinigt sind, die die vorgesehene Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) der Abfälle an der Entsorgungsanlage beeinträchtigen und/oder verteuern würde.

Bei der Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen (= alle gemäß AVV mit der Abfallschlüssel-Nr. 17... gekennzeichneten Abfälle) gelten als Fremdstoffe insbesondere: Speisereste, Asbest, Papier, Pappe, Holz, Glas, Mineralwollen, Altreifen, Schrott, Kunststoffe sowie lose Eisen- und Stahlteile aus Baubehaltungen.

Bei der Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen dürfen die mit den Abfällen verbundenen Behälter nur über einen max. Überstand von 10 cm verfügen und sind ggfs. vor der Anlieferung entsprechend zu kürzen.

Bau- und Abbruchabfälle werden von uns und den von uns beauftragten Personen oder Firmen zur Verwertung nur dann an der vorgesehenen Entsorgungsanlage angenommen, wenn das angelieferte Material die folgenden Abbruchgrößen nicht überschreitet:

- Bau- und Abbruchabfälle unbewehrt: 60 cm x 60 cm x 30 cm
  - Bau- und Abbruchabfälle bewehrt: 50 cm x 50 cm x 30 cm mit max. 10 cm Bewehrungsüberstand
- 6.3. Der Kunde hat die ihm nach dem Abfallrecht und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Pflichten stets zu beachten und einzuhalten. Er hat insbesondere die vor und bei jeder Anlieferung an den Abfallsorger zu übergebenden Formulare rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Form an uns oder an die von uns mit der Annahme und Entsorgung der Abfälle beauftragten Personen oder Firmen auszuhändigen.
  - 6.4. Der Kunde hat die Abfälle vor jeder Anlieferung auf das Vorhandensein der in Ziffer 6.1 und 6.2 genannten Schadstoffbelastung und Verunreinigung mit Fremdstoffen sowie auf das Vorliegen der für die Anlieferung nach dem Abfallrecht und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Formulare hin zu überprüfen. Der Kunde sichert zu, daß das von ihm jeweils angelieferte Material stets diesen Geschäftsbedingungen entspricht.
  - 6.5. Der Kunde hat die Anlieferung – insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Anliefermenge und Anlieferzeit – rechtzeitig vorher mit uns oder mit den von uns hierfür benannten Personen oder Firmen abzustimmen und zu vereinbaren. Erfolgt die Anlieferung ohne vorherige Absprache und Vereinbarung, kann die Annahme verweigert werden.
  - 6.6. Übernimmt der Kunde die Anlieferung der Abfälle, so erfolgt sie auf seine Kosten und Gefahr. Übernehmen wir die Anlieferung, so hat die Beladung der Transportfahrzeuge auf der Baustelle des Kunden unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften durch den Kunden auf seine Kosten und Gefahr zu erfolgen.
  - 6.7. Das Befahren des Geländes der Entsorgungsanlage und das Abladen des vom Kunden angelieferten Materials erfolgt auf eigene Gefahr. Die Weisungen des Betriebspersonals der Entsorgungsanlage sowie die dort befindlichen Gebots- und Verbotsschilder sind zu befolgen. Wir übernehmen keine Garantie und Haftung für die freie Befahrbarkeit der Zufahrtsweg zur Entsorgungsanlage und der Abkipp- und Sichtungsfächen für Lastkraftwagen, die weder über einen Allradantrieb noch über mehr als eine Antriebsachse verfügen.
  - 6.8. Wir und die von uns mit der Annahme und Entsorgung der Abfälle beauftragten Personen oder Firmen sind berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach der Abkipfung vor Ort organoleptische und analytische Kontrollen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Sollte sich herausstellen, daß das vom Kunden angelieferte Material von Beschaffenheit oder Herkunft nicht die in Ziffer 6.1 und 6.2 genannten Bedingungen erfüllt, sind wir und die von uns mit der Annahme und Entsorgung der Abfälle beauftragten Personen oder Firmen berechtigt, dieses Material an den Kunden auf dessen Kosten zurückzugeben.
- Im übrigen haftet der Kunde für alle Schäden und Folgeschäden, die uns und den von uns mit der Annahme und Entsorgung der Abfälle beauftragten Personen oder Firmen durch die Anlieferung von nicht ordnungsgemäßen Abfällen entstehen. Der Kunde hat insbesondere die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen und uns sowie die von uns mit der Annahme und Entsorgung beauftragten Personen oder Firmen von einer Inanspruchnahme durch Dritte – gleich aus welchem Grund – freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme darauf beruht, daß das angelieferte Material nicht diesen Geschäftsbedingungen entspricht.
- 6.9. Der Kunde versichert, daß sich die Abfälle bei Auftragserteilung in seinem Eigentum befinden und daß das Material frei von Rechten Dritter ist. Ist dies nicht der Fall, hat uns der Kunde die bestehenden Rechtsverhältnisse vor Auftragserteilung darzulegen. Sofern wir oder die von uns mit der Annahme und Entsorgung der Abfälle beauftragten Personen oder Firmen die nicht vertragsgerechte Beschaffenheit des angelieferten Materials nicht innerhalb von 30 Tagen nach Anlieferung schriftlich beim Kunden rügen, geht das Eigentum an dem angelieferten Material 30 Tagen nach Anlieferung automatisch, ohne daß es einer weiteren Erklärung bedarf, auf uns über.
- ### 7. Haftung
- 7.1. Wir haften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund –, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter, unsere Erfüllungsgehilfen oder unsere Betriebsangehörigen sie schuldhaft verursacht haben.
  - 7.2. Die Haftung gegenüber dem Kunden wird außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
  - 7.3. Unsere Haftung ist auf den als Folge typischen und vorhersehbarer Schaden begrenzt. Die Haftung für Folgeschäden ist nach Maßgabe von Ziffer 7.2 ausgeschlossen.
- ### 8. Sonstige Bestimmungen
- 8.1. Die Daten aus dem Vertragsverhältnis werden nach § 28 BDSG gespeichert und genutzt.
  - 8.2. Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten wie z.B. Zahlungsverzug, Rücklastschriften, Mahnbescheide etc. und Kommunikationsdaten an die EOS Information Services GmbH, Gottlieb-Daimler-Ring 7, 74906 Bad Rappenau übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach BDSG nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. EOS speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner in Deutschland. Die Daten erhalten Informationen über die Zahlungswilligkeit und Zahlungsfähigkeit von Unternehmen. Vertragspartner der EOS sind Firmen aus Industrie, Dienstleistung und Handel, die Lieferungen und Leistungen gegen Kredit gewähren. EOS stellt personenbezogene Daten nur zu Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran glaubhaft dargelegt wurde. Der Kunde kann schriftlich Auskunft bei EOS über seine gespeicherten Daten erhalten.
  - 8.3. Soweit gesetzlich zulässig sind alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten bei dem Gericht anhängig zu machen, welches für unseren Sitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
  - 8.4. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
  - 8.5. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.